



Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion – e.V.

§ 1 Rechtsform, Sitz

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

(1) Die in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zusammengeschlossenen Städte, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände bekennen sich zu der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats und den UNO-Leitlinien zur Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unterstützt die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas, das den Zielen der Demokratie, der kommunalen Selbstverwaltung, der Subsidiarität, des Rechtsstaates und des Sozialstaates sowie föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und das die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt.

(3) Zu den Zielen und Aufgaben der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gehören insbesondere:

- Vertretung deutscher kommunaler Interessen im europäischen Einigungsprozess und in der europäischen Zusammenarbeit im Rat der Gemeinden und Regionen Europas
- Beratung und Information in kommunalrelevanten Fragen der Europäischen Union und des Europarates und der Vereinten Nationen
- Förderung des kommunalen Meinungs- und Erfahrungsaustausches in Europa und in der weltweiten Entwicklung
- Beratung, Information zu und Austausch über kommunale Partnerschaftsarbeit mit Kommunen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Präsidium kann beschließen, dass Vereinsämter gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(5) Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden und mit der Zielsetzung, gemeinsame europapolitische Positionen in den Institutionen der Europäischen Union durch den RGRE vertreten zu lassen.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle Städte, Landkreise und Gemeinden sowie Gemeindeverbände in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) kommunale Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene
- c) sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland, die auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung zugelassen sind.

(2) Fördermitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die europapolitischen Ziele des RGRE engagieren wollen, können durch die Entrichtung eines Förderbeitrags Fördermitglieder werden.

Über die Höhe des Förderbeitrags entscheidet das Präsidium.

(3) Initiativmitgliedschaft:

Der RGRE bietet Städten, Landkreisen, Gemeinden sowie Gemeindeverbänden, die noch nicht Mitglied der deutschen Sektion sind, eine beitragsreduzierte Initiativmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) an.

Über die Einzelheiten entscheidet das Präsidium.

(4) Förderer:

Europaengagierte natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bekennen, können Förderer (ohne Stimmrecht) werden. Sie haben einen Förderbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe des Förderbeitrags entscheidet das Präsidium.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) schriftlichen Aufnahmeantrag
- b) Beschluss des Präsidiums

Der Beschluss des Präsidiums wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(2) Gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen kann der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen. Gibt das Präsidium dem Einspruch nicht statt, so entscheidet darüber der Hauptausschuss endgültig.

(3) Als Aufnahmedatum gilt der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt erfolgt bei Eingang der Kündigung bis zum 30.06. des Jahres zum Ende des Kalenderjahres. Bei einer späteren Kündigung zum Ende des darauffolgenden Jahres.

(6) Erfüllt ein Mitglied die ihm durch Satzung auferlegten Pflichten nicht, so kann das Präsidium ein Mitglied ausschließen. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten Einspruch beim Hauptausschuss zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Beteiligung und Information. Sie wirken nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen an der Willensbildung mit.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Zielsetzungen der Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu unterstützen und ihnen nachzukommen,
- b) die nach Maßgabe des § 6 festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3) Fördermitglieder, Förderer und Initiativmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas teilzunehmen. Ihre Pflichten beurteilen sich nach den zwischen ihnen und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die sich aus einer vom Hauptausschuss zu erlassenden Beitragsordnung ergeben.

(2) Die Beiträge der Mitglieder, der Fördermitglieder, der Initiativmitglieder und der Förderer werden vom Präsidium festgesetzt. Beitragsänderungen müssen vor Beginn des Kalenderjahres beschlossen werden.

(3) Der Beitrag gilt für das Geschäftsjahr. Seine Höhe ist vom Zeitpunkt des Eintritts unabhängig.

(4) Nach dem Ende der Mitgliedschaft haftet das Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft beschlossenen oder entstandenen Verpflichtungen noch zwei Jahre. Die Haftung beschränkt sich in der Höhe auf den im letzten Geschäftsjahr gezahlten Jahresbeitrag.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

§ 7 Organe

(1) Organe der Deutschen Sektion sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Hauptausschuss
- c) Präsidium

(2) Den Vorsitz in den Organen führt die Präsidentin/der Präsident, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Erste Vizepräsidentin/der Erste Vizepräsident und bei deren/dessen Verhinderung eine/r der weiteren Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten.

Wahlen und Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der § 10 Abs. 5 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen, Stimmkarte oder ein geeignetes elektronisches Abstimmungsinstrument.

§7a Besetzung der Organe und Fachausschüsse

(1) Grundlage für die Mitgliedschaft in den Organen soll ein kommunales Wahlmandat sein.

(2) Bis zum Ablauf der Mandatsperiode 2025 bis 2028 müssen die Organe Präsidium und Hauptausschuss zu einem Drittel mit Frauen und einem Drittel aus Männern besetzt sein.

Bis zum Ablauf der Mandatsperiode 2028 bis 2031 soll eine paritätische Besetzung von Präsidium und Hauptausschuss erfolgen.

Die Quoten gelten für die gesamten Benennungsvorschläge. Die Benennungsvorschläge der drei kommunalen Spitzenverbände sowie der Fördermitglieder sollen den Vorgaben entsprechen, anderenfalls ist die Abweichung durch das entsendende Mitglied zu begründen.

(3) Die Besetzung der Fachausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Ausschüsse. Diese wird durch einen Beschluss des Präsidiums verabschiedet.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Sie beschließt über

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)
- b) Anträge der Mitglieder,
- c) Vorlagen des Präsidiums,
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung

bis 30.000 Einwohner	2 Delegierte
bis 100.000 Einwohner	3 Delegierte
bis 500.000 Einwohner	4 Delegierte
bis 1.000.000 Einwohner	6 Delegierte
bis 5.000.000 Einwohner	8 Delegierte
über 5.000.000 Einwohner	10 Delegierte

Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.

Die Zahl der Delegierten der sonstigen Gemeindeverbände bemisst sich nach der Höhe des mit ihnen vereinbarten Jahresbeitrages.

Die kommunalen Spitzenverbände und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland stellen jeweils 1 Delegierten.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist von der Präsidentin/von dem Präsidenten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) Hauptausschuss oder Präsidium dies beschließen oder

b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium.

Die Präsidentin/Der Präsident hat die Delegiertenversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstag schriftlich einzuberufen.

Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann das Präsidium entscheiden, eine Delegiertenversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder, an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Delegiertenversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abzuhalten. Dabei muss jeweils sichergestellt werden, dass sämtliche Mitgliederrechte auch in diesen Formaten gewahrt sind, insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte.

(5) Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die/den 1. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, eine/n weitere/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, ersatzweise durch die/den Generalsekretär/in oder dessen/deren Stellvertretung geleitet. Sind auch diese nicht anwesend, wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist eine Protokollführung zu wählen.

(6) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden - soweit das Gesetz oder diese Sitzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

Die Stimmabgabe in der Delegiertenversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder, Stimmkarte oder geeignete elektronisches Abstimmungsinstrument.

(7) Das Präsidium kann beschließen, anstelle einer sonst erforderlichen Delegiertenversammlung eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern durchzuführen. Dazu erfolgt eine Anfrage an alle Mitglieder. Gibt ein Mitglied innerhalb eines Monats keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass es dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt.

(8) In der Delegiertenversammlung hat jede/r Delegierte eine Stimme.

Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu eine/n Delegierte/n übertragen werden. Mehrere Mitglieder können ihre Stimmrechte auf bis zu eine/einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigte/n Delegierte/Delegierten übertragen; dabei darf eine/ein Delegierte/r höchstens 30 Stimmrechte ausüben. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jede/r Inhaber/in einer Karte in der Anzahl seiner Stimmkarten bis zur Höchstgrenze des Satzes 3 als zur Abstimmung berechtigt.

(9) In der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme.

(10)

- a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
- b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jede Abstimmung ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen gültig.
- c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Delegierten festgestellt, wenn mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmt.

(11) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren und von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der Generalsekretärin/von dem Generalsekretär zu unterzeichnen.

(12) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 37 Personen. Die Präsidentin/der Präsident, die fünf Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie die Generalsekretärin/der Generalsekretär und die weiteren zwei Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene bzw. ihre Stellvertretungen sind (ex officio) Mitglieder des Hauptausschusses

Die übrigen 28 ordentlichen und 28 stellvertretenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel gewählt:

- a) 21 Personen (und deren Stellvertreter) werden zu gleichen Teilen von den Gremien der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aus den Reihen derjenigen ihrer Mitglieder, die Mitglied in der Deutschen Sektion des RGRE sind, vorgeschlagen;
- b) 7 Personen (und deren Stellvertreter) werden von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 (Fördermitglieder) vorgeschlagen.

Wird keine ausreichende Anzahl an Personen nach § 9 Abs. 1 b vorgeschlagen, werden auch diese Sitze nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 a vergeben.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt drei Jahre. Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall bei der Wahl eine abweichende Amtszeit vorsehen. Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Wer aus dem Amt, das Grundlage der Benennung für den Hauptausschuss ist, ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Hauptausschuss mit dem Ende der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses.

Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Hauptausschusses durch den Hauptausschuss.

(4) Der Hauptausschuss wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(5) Zu einer Sitzung des Hauptausschusses wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(6)

- a) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jeder Beschluss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.
- c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt, wenn mindestens ein Drittel Mitglieder einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmen

(7) Der Hauptausschuss kann nach Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten bei Bedarf ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Vertretungen am Versammlungsort als virtueller Hauptausschuss oder in hybrider Form stattfinden, wobei die Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz ausüben können. Der

Hauptausschuss ist in Präsenz durchzuführen, sofern dies innerhalb von fünf Kalendertage nach Versand der Einladung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.

(8) Der Hauptausschuss

a) wählt das Präsidium

b) beschließt über

- Zeitpunkt, Ort und Thema einer möglichst jährlich durchzuführenden europapolitischen Veranstaltung zu Grundsatzfragen
- Zusammensetzung und Arbeitsschwerpunkte von Ausschüssen
- Festlegung der Grundsätze der kommunalen Partnerschaftsarbeit und Stellungnahmen zu diesem Themenbereich
- den Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs

c) kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht benennen.

§ 10 Präsidium

(1) Der Hauptausschuss wählt die Mitglieder des Präsidiums.

Das Präsidium besteht aus 15 Mitgliedern.

Die Generalsekretärin/der Generalsekretär und die weiteren zwei Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene bzw. ihre Stellvertretungen sind (ex officio) Mitglieder des Präsidiums.

Die übrigen 12 ordentlichen und 12 stellvertretenden Mitglieder werden nach folgendem Schlüssel gewählt:

- a) 9 Personen (und deren Stellvertreter) werden zu gleichen Teilen von den Gremien der kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen derjenigen ihrer Mitglieder, die Mitglied in der Deutschen Sektion des RGRE sind, vorgeschlagen;
- b) 3 Personen (und deren Stellvertretungen) werden von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 (Fördermitglieder) vorgeschlagen.

Wird keine ausreichende Anzahl an Personen nach § 10 Abs. 1 b vorgeschlagen, werden auch diese Sitze nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 a vergeben.

(2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten, den/die 1. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und bis zu vier weitere Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Vizepräsidenten Vertreten den/die Präsidentin/en im Verhinderungsfall.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär sowie die stellvertretende Generalsekretärin/der stellvertretende Generalsekretär werden vom Präsidium bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Der Hauptausschuss kann im Einzelfall bei der Bestellung eine abweichende Amtszeit vorsehen. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

Wer aus dem Amt, das Grundlage der Benennung für das Präsidium ist, ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Präsidium mit dem Ende der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums.

Ersatzwahl erfolgt durch den Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit des Präsidiums.

(5) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen einer Mehrheit von Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

In den Fällen des § 10 Absatz 8 Buchstaben a und b werden Beschlüsse einvernehmlich gefasst.

(6)

- a) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jeder Beschluss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.
- c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmen

(7) Die Präsidentin/Der Präsident lädt zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(8) Das Präsidium kann nach Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten bei Bedarf ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Vertreter am Versammlungsort als virtuelles Präsidium oder in hybrider Form stattfinden, wobei die Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz ausüben können. Das Präsidium ist in Präsenz durchzuführen, sofern dies innerhalb von fünf Kalendertage nach Versand der Einladung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.

(9) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses vor. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist und erteilt dem/der Generalsekretär/in die entsprechenden Weisungen.

Insbesondere beschließt das Präsidium über

- a) die gemeinsame europapolitische Linie
- b) gemeinsame Stellungnahmen zu wichtigen europapolitischen Vorhaben
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Einberufung außerordentlicher Delegiertenversammlungen,
- f) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlungen,
- g) Einsetzung und Mandat von Fachausschüssen,
- h) Vertretung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas im CEMR und in der Weltunion der Kommunen (UCLG)
- i) Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Bestellung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs.

(10) Die Präsidentin/Der Präsident kann anstelle einer sonst durchzuführenden Sitzung des Präsidiums eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern vornehmen. Dazu zirkuliert sie/er eine schriftliche Anfrage an alle Mitglieder. In der Anfrage muss eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt sein. Gibt ein Mitglied des Präsidiums innerhalb einer Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Vorschlag der/des Präsidentin/Präsidenten als erteilt.

§ 11 Generalsekretär/in / Geschäftsführung

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär führt die Geschäfte der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas. Dabei handelt sie/er nach Weisung des Präsidiums und den Beschlüssen der Organe.

Die Position der Generalsekretärin/des Generalsekretärs wird alle zwei Jahre abwechselnd von den Hauptgeschäftsführern/Hauptgeschäftsführerinnen der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene oder ihren Stellvertretungen wahrgenommen.

(2) Der Generalsekretärin/Dem Generalsekretär obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat sie/er die Arbeit der Organe vorzubereiten sowie ihre Beschlüsse auszuführen.

§ 12 Vertretungsbefugnis

(1) Die Präsidentin/der Präsident und die Generalsekretärin/der Generalsekretär gemeinsam sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung, alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Haushalts- und Rechnungsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Präsidium beschließt die Vorschriften über die Einrichtung, Führung und Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär hat vor Beginn des Haushaltsjahres dem Hauptausschuss den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes für das kommende Haushaltsjahr vorzulegen.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Generalsekretärin/der Generalsekretär die Jahresrechnung bis zum 31. März aufzustellen. Hiernach ist die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds vorzuprüfen. Die Prüfung erfolgt alsdann durch die gewählten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die dem Hauptausschuss hierüber berichten.

§ 14 Fachausschüsse

(1) Das Präsidium setzt Fachausschüsse ein. Es trägt dafür Sorge, dass im RGRE die Themen „Kommunale Partnerschaften“, „EU-Förderprogramme“, sowie die deutsch-polnische, die deutsch-französische kommunale Kooperation sowie die kommunale Entwicklungszusammenarbeit wichtige Arbeitsfelder sein werden. Ein besonderes Gewicht legt es auf die Einbindung der Perspektive junger Menschen im RGRE.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Hauptausschuss für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Hauptausschusses entspricht, jedoch nicht über die Dauer des Amtes oder Mandates hinaus, das die Grundlage ihrer Wahl war. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Hauptausschusses. Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretungen aus ihrer Mitte. Die Vorsitzenden und in ihrer Vertretung die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teil.

(3) Die Fachausschüsse bereiten auf ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums vor, soweit sie nicht im Einzelfall vom Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung bevollmächtigt sind. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen. War die erste zum Zweck der Beschlussfassung über die Satzungsänderung einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat nach dieser Delegiertenversammlung eine zweite Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen stattfinden. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Satzungsänderungen beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf in diesem Fall der Zustimmung von Drei Vierteln der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Delegierten.

(2) Soweit die Satzungsänderung die Verteilung des Vermögens betrifft, ist sie unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).

(3) Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist an die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1a/b) nach dem Verhältnis der zuletzt gezahlten Beiträge zu verteilen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch Delegiertenversammlung am 10.04.2025 angenommen worden und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas in der Fassung früherer Beschlüsse außer Kraft.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.